

PROTOKOLL

zur Vorstandssitzung der LAG Region Hesselberg e.V.
am Dienstag, den **26.04.2022** von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Hauptstraße 11, 91743 Unterschwaningen (ERH-Geschäftsstelle)

Anwesend:

	Name	Vorname	WiSo	öffentliche Behörde	ERH
	<i>Vorstand / Entscheidungsgremium</i>				
1	Deffner	Lena	x		
2	Fuchs	Barbara	x		
3	Gagsteiger	Marleen		x	
4	Kleeberger	Thomas	x		
5	Seyler	Christoph	x		
	<i>Gäste / LAG Mitglieder</i>				
6	Hörr	Anuschka			X

Entschuldigt: Alfons Brandl, Michael Sommer

Protokollführung: Anuschka Hörr (LAG-Management)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. LEADER | Budget und Status Quo
3. LEADER | Projektauswahl und Beschlussfassung
 - 3.1. Projekt „Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn“ – Bewertung der Checkliste und Beschlussfassung (unter Vorbehalt)
4. LEADER | Vorbereitung der Förderperiode 2023-2027
 - 4.1. Aktueller Stand & weiteres Vorgehen
 - 4.2. Diskussion | Entwurf Satzungsänderung
5. Vorbereitung Mitgliederversammlung 2022
6. Sonstiges

1 Begrüßung

Marleen Gagsteiger, erste Vorsitzende der LAG Region Hesselberg e.V., eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder des Vorstandes (= Entscheidungsgremium) der LAG und stellt fest, dass fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und die Beschlussfähigkeit des Vorstandes um 14.00 Uhr (Verteilung WiSo-Partner und ÖB siehe Tabelle oben) vorliegt. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten einen solchen im Vorfeld der anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen der einzelnen Projekte anzuzeigen.

2 LEADER | Budget und Status Quo

Anuschka Hörr erläutert den Anwesenden die aktuelle Finanzsituation hinsichtlich des Projektbudgets anhand der im *Anhang 1* befindlichen Projektübersicht. Bislang seien – inklusive des Projektes ‚Konzeption Dokumentationsort Hesselberg‘ – 1.810.243 Euro bewilligt worden. Somit sei man bereits mehr als 250.000 Euro über den ursprünglichen Verfügungsrahmen hinausgegangen und habe so zusätzliche Mittel in die Region geholt, berichtet Anuschka Hörr.

Mit der Bewilligung des Projekts „Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn“, das unter *Tagesordnungspunkt 3* bewertet und beschlossen wird, könne man weitere 87.525 Euro an LEADER-Fördermitteln verbuchen, führt die LAG-Managerin aus. Darüber hinaus seien mit einer Eisstockbahn auf dem Gelände des FC/DJK Burgoberbach und zwei weiteren Erlebnisplätzen im Wolframs-Eschenbacher Stadtgebiet weitere Projekte in der Anbahnung, die noch in der aktuellen Förderperiode 2014-2022 umgesetzt werden könnten.

In den Projekten „Unterstützung Bürgerengagement I“ und „Unterstützung Bürgerengagement II“ habe man in den vergangenen Wochen vier Maßnahmen beschlossen (Jugendtreff Bauwagen Weiltingen, Infostelen Dombühl, Umweltbildung Burgoberbach, Festschrift FFW Fürnheim), erklärt Anuschka Hörr. Das noch verfügbare Budget belaufe sich im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement I“ auf 2.484,86 Euro und im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement II“ auf 12.166,66 Euro. Marleen Gagsteiger schlägt vor, dass man die Bevölkerung im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit noch einmal auf das Restbudget hinweist.



3 LEADER | Projektauswahl und Beschlussfassung

3.1 Projekt „Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn“ – Bewertung der Checkliste und Beschlussfassung (unter Vorbehalt)

Marleen Gagsteiger fragt zunächst ab, ob bei einem der Anwesenden ein Interessenskonflikt hinsichtlich der geplanten Maßnahme vorliegt. Alle Anwesenden verneinen und bestätigen dies zudem mit ihrer Unterschrift (siehe Anhang). Anuschka Hörr erläutert den Anwesenden das geplante Projekt des SV Großohrenbronn:

Auf dem Sportgelände des SV Großohrenbronn soll eine inklusionsgerechte Begegnungsstätte für Jung und Alt entstehen, nachdem im Ort selbst keine Gastronomie mehr vorhanden ist und ein gemeinsamer Treffpunkt fehlt. Der Begegnungsort soll mit seinen Freizeit- (Kleinfeldtennis, Spielgeräte, Sportgeräte, Bocciabahn) und Begegnungselementen (z.B. Liegen, Sitzplätze) in ansprechender Atmosphäre (z.B. durch Begrünung) aktiv zum Austausch und zur Bewegung einladen und stellt so eine Bereicherung für den Ortsteil und seine Gemeinschaft dar.

Die Anwesenden beraten über das Projekt und füllen gemeinsam die Projektcheckliste (siehe Anhang) aus, wobei das Projekt auf eine Bewertung von **33 Punkten** kommt. Der Vorstand der LAG Region Hesselberg fasst den folgenden Beschluss:

„Das Projekt ‚Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn‘ wurde auf Grundlage der in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgehaltenen Projektauswahlkriterien bewertet. Das Projekt hat mit 33 Punkten die erforderliche Mindestpunktzahl von 26 erreicht und wird damit in der vorgelegten Form von der LAG befürwortet und zur Förderung empfohlen. Die LAG Region Hesselberg e.V. beschließt unter Vorbehalt verfügbarer Mittel die Vergabe eines Zuschusses durch LEADER-Mittel für das vorgelegte Projekt in Höhe von (bis zu) 87.525,66 Euro.“

Der Beschluss wird mit 5:0 Stimmen (5 dafür; 0 dagegen) gefasst.



4 LEADER | Vorbereitung der Förderperiode 2023-2027

4.1 Aktueller Stand & weiteres Vorgehen

Anhand von *Abbildung 1* erläutert Anuschka Hörr den Anwesenden den aktuellen Umsetzungsstand zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

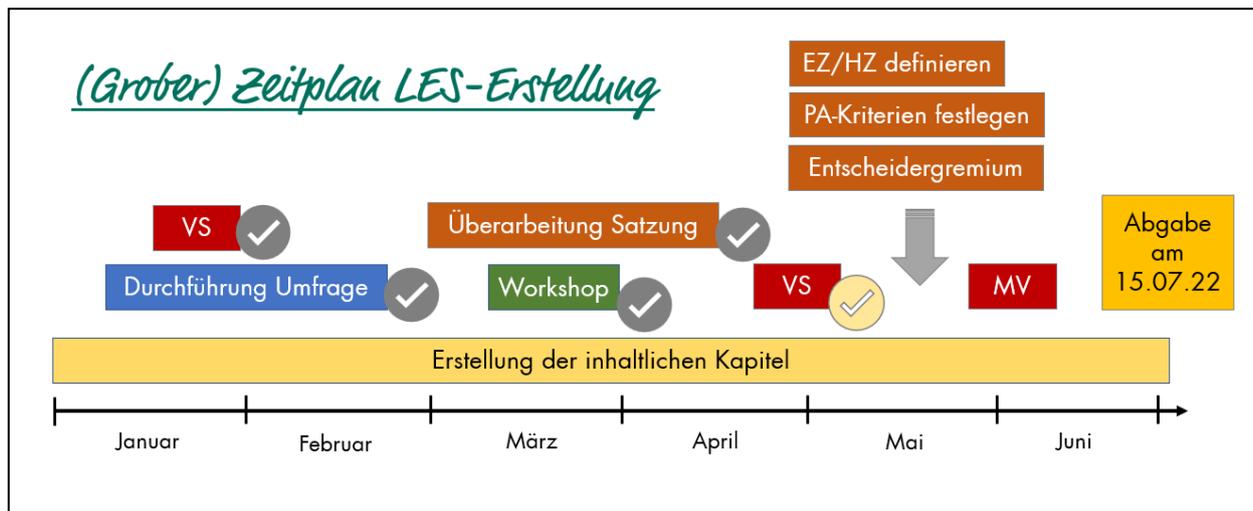


Abbildung 1: Zeitplan zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bislang halte man den festgelegten Zeitplan sehr gut ein, verkündet Anuschka Hörr. Die Kapitel 1 bis 5 seien bereits inhaltlich komplett vorbereitet und müssten nur noch ausformuliert werden, erklärt die LAG-Managerin. Ausstehende Schritte seien nun noch die Formulierung von Entwicklungs- und Handlungszielen, die Festlegung von Projektauswahlkriterien, die finale Besetzung des Entscheidungsgremiums sowie die Vorbereitung der Kapitel 6 (Entwicklungs- und Handlungsziele und deren Herleitung) und 7 (Prozessesteuerung und -kontrolle). Da diese Schritte sehr arbeitsintensiv seien, schlägt Anuschka Hörr die Verschiebung der für den 02.06.2022 geplanten Mitgliederversammlung um einige Wochen vor. Stattdessen könne man den Termin für ein weiteres Format zur Bürgerbeteiligung nutzen, führt die LAG-Managerin weiter aus. Die Anwesenden sprechen sich für dieses Vorgehen aus und einigen sich auf den 29.06.2022 als Termin für die Mitgliederversammlung.

Hinsichtlich der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollen die in *Abbildung 2* aufgeführten Interessensgruppen um Mitwirkung gebeten werden. Die Anwesenden diskutieren, welche Vereinigungen und Personen hierzu angesprochen werden können. Christoph Seyler wird auf die Evangelische Landjugend zugehen und um Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle bitten. Für die Interessensgruppe „Familien“ sollen die Bürgergemeinschaft „Hand in Hand“, das Bündnis für Familie und der Kinderschutzbund Ansbach in Erwägung gezogen werden, legen die Anwesenden fest.



Für den Bereich „Umwelt/Naturschutz“ einigen sich die Anwesenden nach einiger Diskussion auf die Ansprache engagierter Einzelpersonen mit fachlichem Hintergrund, beispielsweise aktive Umweltpädagogen aus der Region oder VertreterInnen des BUND. Der Landschaftspflegeverband soll hinsichtlich einer Mitwirkung im Fachbeirat angesprochen werden. Für die Interessensgruppe „Vereine“ soll eine übergeordnete Institution gewonnen werden, beispielsweise der BLSV. Anuschka Hörr wird die Ansprache der genannten Gruppen übernehmen und bei Bedarf einzelne Vorstandsmitglieder um Unterstützung bitten.

Jugend	Ev. Landjugend	Landwirtschaft	Christine Reitelshöfer
Kultur/Bildung/Kunst	Dr. Matthias Pausch	Vereine	BLSV (Sport)
Tourismus	TV Rom. Franken	Umwelt/Naturschutz	Umweltpädagogen o.Ä.
Wirtschaft	Matthias Bäuerle	Familien	Bündnis für Familie, Hand in Hand, KSB
Regionale Entwicklung	Svenja Schäfer		

Abbildung 2: Überlegungen zur Besetzung des Entscheidungsgremiums für die LEADER-Förderperiode 23-27

4.2 Diskussion | Entwurf Satzungsänderung

Anuschka Hörr berichtet, dass u.a. aufgrund der Änderungen hinsichtlich des Projektauswahlverfahrens eine Satzungsänderung notwendig ist. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) habe den Lokalen Aktionsgruppen eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, anhand derer nun ein Entwurf für die neue Satzung der LAG Region Hesselberg durch das LAG-Management erarbeitet wurde, erläutert Anuschka Hörr. Die Anwesenden gehen die Satzung gemeinsam durch und nehmen einige Anpassungen in Bezug auf Formulierungen vor. Der Absatz zur Gemeinnützigkeit der LAG wird – aufgrund der nicht (mehr) erfolgten Anerkennung durch das Finanzamt – aus der Satzung entfernt. Die überarbeitete Satzung wird durch das LAG-Management zur Prüfung ans Notariat weitergeleitet und soll den Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung zukommen. Der Satzungsentwurf kann im Anhang eingesehen werden.

5 Vorbereitung Mitgliederversammlung 2022

Die Anwesenden einigen sich unter *Tagesordnungspunkt 4.1* auf die Verschiebung der anvisierten Mitgliederversammlung vom 02.06.2022 auf den 29.06.2022. Die Veranstaltung soll um 18.00 Uhr beginnen und möglichst zentral in der Region Hesselberg durchgeführt werden. Die Anwesenden sprechen sich für eine ordentliche Mitgliederversammlung aus, die neben den Beschlüssen zur LES-Erstellung auch den Bericht der Vorstandschaft und den Kassenbericht beinhaltet. Die Mitglieder sollen zeitnah durch die Geschäftsstelle eingeladen werden. Die Tagesordnung wird durch das LAG-Management vorbereitet und mit der ersten Vorsitzenden abgestimmt.



6 Sonstiges

Die Anwesenden haben keinerlei weitere Anliegen.

Marleen Gagsteiger beendet die Sitzung um 16.00 Uhr.

Unterschwaningen, den 26.04.2022

Marleen Gagsteiger
(1. Vorsitzende LAG Region Hesselberg)

Anuschka Hörr
(LAG-Management/Schriefführerin)

Übersicht | Projektbudget Region Hesselberg



Stand: 26.04.2022

Nr	Projektnr.	Projekttitel	Umsetzungsort	Projekträger	Status	Projektart	Entwicklungsziel	LEADER-Förderung Region Hesselberg	Ranking Punktzahl
1	R4201	Konzept "Innovative Weiterentwicklung Fränkische Moststraße"	Gebiet der Fränkischen Moststraße	Fränkische Moststraße e.V.	ausbezahlt	Kooperationsprojekt	Regionale Wirtschaft	30.261,29 €	41
2	R2102	Erfassung (historischer) Kulturlandschaft	12 LEADER-Regionen	LAG Südlicher Steigerwald e.V.	bewilligt	Kooperationsprojekt	Lebensqualität	16.056,00 €	39
3	R2501	Naturbad Dombühl	Dombühl	Markt Dombühl	ausbezahlt	Einzelprojekt	Lebensqualität	200.000,00 €	38
4	R2402	Jugendstadt Frankenhofen	Frankenhofen (Weitingen)	Verein Pflege der Dorfgemeinschaft Frankenhofen e.V.	bewilligt/ausbezahlt	Einzelprojekt	Lebensqualität	187.046,06 €	38
5	R2110	Flugpionier und Heimat digital	Leutershausen	Stadt Leutershausen	ausbezahlt	Einzelprojekt	Lebensqualität	36.056,57 €	36
6	R1106	Quellwassererlebnis Wiesethursprung	Weinberg, Aurach	Gemeinde Aurach	ausbezahlt	Einzelprojekt	Daseinsvorsorge	108.083,46 €	36
7	R3103	Beschilderungskonzept zur Vernetzung von Radrouten im Romantischen Franken	Tourismusregion "Romantisches Franken"	Tourismusverband Romantisches Franken e.V.	ausbezahlt	Kooperationsprojekt	Klima, Umwelt, Energie	18.088,00 €	36
8	R1403	Innovativer Schulentwicklungsprozess der Grund- und Mittelschule Bechhofen mit Otto Herz und der Lernlandschaft	Markt Bechhofen	Markt Bechhofen	bewilligt	Einzelprojekt	Daseinsvorsorge	30.246,00 €	35
1	R2601	Konzeption Dokumentationsort Hesselberg	EBZ/Hesselberg	Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.	eingereicht	Einzelprojekt	Lebensqualität	27.274,28 €	34
9	R2302	Unterstützung Bürgerengagement	Region Hesselberg	LAG Region Hesselberg e.V.	bewilligt/ ausbezahlt	Einzelprojekt	Lebensqualität	20.000,00 €	33
10	R1301	Bike Erlebnis Mittelfranken	Herrieden, Spalt, Uffenheim	SG Bomhardschule Uffenheim e.V.	bewilligt	Kooperationsprojekt	Daseinsvorsorge	13.440,00 €	32
11	R1404	Versorgungsgebäude und Kiosk Dombühl	Dombühl	Markt Dombühl	bewilligt	Einzelprojekt	Daseinsvorsorge	161.879,33 €	32
12	R2304	Unterstützung Bürgerengagement II	Region Hesselberg	LAG Region Hesselberg e.V.	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	20.000,00 €	32
13	R2403	Haus der Kirche - Sozialer Marktplatz für Wassertrüdingen	Wassertrüdingen	Evang.-Luth-Kirchengemeinde Wassertrüdingen	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	168.197,53 €	32
14	R1301	MTB Trailcenter Herrieden	Herrieden	Stadt Herrieden	ausbezahlt	Kooperationsprojekt	Daseinsvorsorge	98.976,47 €	31
15	R2503	Treffpunkt Waizendorf	Waizendorf, Wolframs-Eschenbach	Stadt Wolframs-Eschenbach	bewilligt/ausbezahlt	Einzelprojekt	Lebensqualität	17.647,77 €	31
16	R2504	Treffpunkt Biederbach	Biederbach, Wolframs-Eschenbach	Stadt Wolframs-Eschenbach	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	17.647,77 €	30
17	R3106	Beschilderung von Radrouten im Romantischen Franken	Tourismusregion "Romantisches Franken"	Tourismusverband Romantisches Franken e.V.	ausbezahlt	Kooperationsprojekt	Klima, Umwelt, Energie	28.714,00 €	30
18	R2113	Inwertsetzung und Reaktivierung der hist. Mühltechnik an der Erlmühle	Erlmühle (Dentlein a.F.)	Florian Maier	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	106.872,00 €	30
19	R4205	Infotafeln Fränkisches Seenland	Tourismusregion "Fränkisches Seenland"	Tourismusverband Fränkisches Seenland	ausbezahlt	Kooperationsprojekt	Regionale Wirtschaft	7.611,00 €	29
20	R2505	Bürger- und Bewegungspark Weidenbach	Markt Weidenbach	Markt Weidenbach	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	134.693,10 €	29
21	R2303	Spuren jüdischen Lebens in Westmittelfranken	LEADER-Regionen Hesselberg, Fürth, Aischgrund, an der romantischen Straße	LAG Region an der Romantischen Straße e.V.	bewilligt	Kooperationsprojekt	Lebensqualität	3.930,87 €	28
22	R2114	Bronzestatue im Gedenk- und Lernort Arberg	Markt Arberg	Markt Arberg	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	17.000,00 €	28
23	R2112	Limes Stelen	Limes-Gemeinden im Lkr. Ansbach	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	bewilligt	Kooperationsprojekt	Lebensqualität	4.725,00 €	28
24	R2506	Trimm-Dich-Pfad im Oettinger Forst	Oettinger Forst	Gemeinde Auhausen	bewilligt	Einzelprojekt	Lebensqualität	12.162,18 €	27
25	R2303a	Wissenschaftliche Aufbereitung jüdischer Friedhof Bechhofen	Markt Bechhofen	Markt Bechhofen	bewilligt	Kooperationsprojekt	Lebensqualität	56.100,27 €	26
26	R6106	LAG Management	Region Hesselberg	LAG Region Hesselberg e.V.	bewilligt/ausbezahlt	Einzelprojekt	x	267.534,11 €	x
GESAMT (Bewilligte Projekte)								1.810.243,06 €	
Verfügbare Mittel zu Beginn der Förderperiode								1.558.000,00 €	
Projekte, die sich aktuell in, bzw. unmittelbar vor der Beschlussfassung befinden									
1	R2507	Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn	Großohrenbronn	SV Großohrenbronn	Beschlussfassung 26.04.22	Einzelprojekt	Lebensqualität	87.525,66 €	33



Abfrage Interessenskonflikt

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass beim Projekt „Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großsöhrenbrunn“ kein Interessenskonflikt besteht.

Vorname	Name	ÖB	WisO	Interessensgruppe (wenn nicht ÖB)	Hiermit bestätige ich, dass <u>kein</u> Interessenskonflikt vorliegt.
Alfons	Brandl	X		X	- entschuldigt -
Lena	Deffner		X	Kulturlandschaft	<i>Lena Deffner</i>
Barbara	Fuchs		X	Soziales	<i>S. Fuchs</i>
Marleen	Gagsteiger	X	X	X	<i>Marleen Gagsteiger</i>
Thomas	Kleeberger		X	BürgerInnen	<i>Thomas Kleeberger</i>
Christoph	Seyler		X	Kirche	<i>Ch. Seyler</i>
Michael	Sommer	X		X	- entschuldigt -



Checkliste Projektauswahlkriterien Region Hesselberg – LEADER 2014-2020

Projekttitle: Inklusive Begegnungs- und Bewegungsstätte Großohrenbronn

Projektträger: SV Großohrenbronn

Entwicklungsziel: Daseinsvorsorge / Lebensqualität / Klima, Umwelt, Energie / Regionale Wirtschaft

Projektbewertung

Pflichtkriterium		
Beitrag zu Handlungsziel „Freizeitwert verbessern“ aus Entwicklungsziel „Lebensqualität“		Mindestpunktzahl: 1
1 Punkt:	geringer messbarer Beitrag	3
2 Punkte:	mittlerer messbarer Beitrag	
3 Punkte:	hoher messbarer Beitrag	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Durch das Schaffen eines neuen sozialen Treffpunkts wird die Lebensqualität der Dentleiner Bürgerinnen und Bürger deutlich erhöht. Die Kinder und Jugendlichen profitieren durch die Er-richtung neuer Spielgeräte für unterschiedlichste Altersstufen, die auch zur gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung anregt. Durch die optische Aufwertung des Geländes und die Installation von Sitzgelegenheiten entsteht darüber hinaus für alle Generationen ein Ort mit hoher Aufenthalts-qualität, der zum gemeinsamen Verweilen einlädt. Die Verköstigung durch den SVG sorgt für hervorragende Akzeptanz. Die Qualität der örtlichen Festivitäten wird dadurch erhöht und der Freizeitwert zusätzlich gesteigert.</p>		

Zusatzkriterium		
Messbarer Beitrag zu <u>weiteren</u> Handlungszielen in <u>anderen</u> Entwicklungszielen		
1 Punkt:	Messbarer Beitrag zu 1 weiteren Handlungsziel in anderen Entwicklungszielen	3
2 Punkte:	Messbarer Beitrag zu 2 weiteren Handlungszielen in anderen Entwicklungszielen	
3 Punkte:	Messbarer Beitrag zu mehr als 2 weitere Handlungszielen in anderen weiteren Entwicklungszielen	
<p><u>Begründung für Zusatzpunkt-Vergabe:</u> Im Entwicklungsziel „Daseinsvorsorge“ wird die Gesundheitskompetenz durch das Angebot verschiedener Sportarten und -geräte gestärkt (HZ 1.4) und Bürgerinnen und Bürger so zur Bewegung animiert. Das Handlungsziel „Region zum Blühen bringen“ (HZ 3.2) im Entwicklungsziel „Klima, Umwelt, Energie“ wird durch die Anpflanzung von Hecken und Bäumen erreicht. Zudem erreicht das Projekt weitere Handlungsziele im Entwicklungsziel „Lebensqualität“.</p>		



Bewertung Pflichtkriterien

Pflichtkriterium		Mindestpunktzahl: 1
Innovativer Ansatz des Projekts		
1 Punkt:	Lokal innovativer Ansatz	2
2 Punkte:	Regional innovativer Ansatz	
3 Punkte:	Überregional innovativer Ansatz	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Das Projekt in Großohrenbronn besitzt einen in der Region Hesselberg bislang einzigartigen Querschnittscharakter und kann mit seinem Motto „Inklusionsgerechter Mehrgenerationentreff-punkt“ Vorbildfunktion erlangen. Eine Besonderheit ist das breit gefächerte Angebot zur Freizeitgestaltung, das im Rahmen des Projekts geschaffen wird und viele Alters- und Zielgruppen anspricht. Durch den hohen Grad an Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Planung, sowie die Einbindung der örtlichen Vereine, erreicht das Vorhaben eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz und Unterstützung vor Ort.</p>		

Pflichtkriterium		Erreichte Punktzahl
Vernetzungsgrad¹ (z.B. zwischen Partnern, Sektoren, mit anderen Projekten)		
2 Punkt:	Vernetzung zwischen Partnern oder Sektoren oder Projekten	4
4 Punkte:	Vernetzung zwischen Partnern und/oder Sektoren und/oder Projekten	
6 Punkte:	Vernetzung zwischen Partnern, Sektoren und Projekten	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Bei der Planung des Treffpunkts besteht eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen dem Markt Dentlein am Forst, den beteiligten Vereinen (Fußball und Tennis) sowie den Bürgerinnen und Bürgern in Großohrenbronn. Die Lage und das Einbinden aller Generationen führen dazu, eine hohe Akzeptanz des Vorhabens zu gewährleisten.</p> <p>Um zu verdeutlichen, dass auch die kleinen Ortsteile von Gemeinden Anerkennung und eine hohe Lebensqualität verdient haben, kann in Dentlein ein ähnlicher Treffpunkt in einem späteren LEADER-Projekt entstehen. Andere Kommunen könnten durch dieses Vorgehen sensibilisiert werden und der Markt Dentlein diesbezüglich eine Vorbildfunktion erlangen.</p>		

Pflichtkriterium		Mindestpunktzahl: 1
Grad der Bürgerbeteiligung		
2 Punkt:	nur bei Planung oder Umsetzung	6
4 Punkte:	bei Planung und Umsetzung oder Betrieb	
6 Punkte:	bei Planung, Umsetzung und Betrieb	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Die Bürgerinnen und Bürger werden über laufende Geschehnisse informiert und können Vorschläge, Wünsche und Ideen einbringen. In der Planungsphase waren zahlreiche Ehrenamtliche im Rahmen des Sportvereins beteiligt. Auch bei der Umsetzung bringen sich Ehrenamtliche ein und organisieren, koordinieren und begleiten die Baumaßnahmen. Die örtlichen Gruppierungen, Vereine und auch Einzelpersonen können und sollen sich beim späteren Betrieb einbringen, beispielsweise bei den unterschiedlichen Veranstaltungen, z.B. Kuchen-Nachmittagen für Senioren.</p>		



Pflichtkriterium		Mindestpunktzahl: 1
Beitrag zum Umweltschutz		
1 Punkt:	Neutraler Beitrag	3
2 Punkte:	Indirekter positiver Beitrag	
3 Punkte:	Direkter positiver Beitrag	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Bei der Gestaltung des Treffpunkts in Großohrenbronn steht der Natur- und Landschaftsschutzgedanke im Vordergrund. Es werden zahlreiche Neupflanzungen von Hecken und auch Bäumen vorgenommen, bei denen auf heimische Gehölze zurückgegriffen wird. Diese tragen zur ökologischen Aufwertung und somit zum Erhalt der Artenvielfalt bei.</p>		

Pflichtkriterium		Erreichte Punktzahl
Bezug zum Thema „Demographie“		
1 Punkt:	Neutraler Beitrag	3
2 Punkte:	Indirekter positiver Beitrag	
3 Punkte:	Direkter positiver Beitrag	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Das Projekt leistet einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge durch das Schaffen von (Freizeit-) Infrastruktur, die das Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner nach Spiel- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten abdeckt. Die Spielfunktion steht dabei im Fokus, da sie als Grundbedürfnis junger Familien betrachtet werden kann. Zudem stärkt die Maßnahme den Ortsteil Großohrenbronn durch die Belebung und Attraktivierung des Ortsteils in Form eines sozialen Treffpunkts und beugt so auch möglicher Abwanderung vor. Durch den generationenübergreifenden und integrativen Ansatz fördert das Projekt außerdem in hohem Maße die örtliche Gemeinschaft – auch bei Jugendlichen, Familien und Seniorinnen und Senioren.</p>		

Pflichtkriterium		Mindestpunktzahl: 1
Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels/Anpassung an seine Auswirkungen		
1 Punkt:	Neutraler Beitrag	2
2 Punkte:	Indirekter positiver Beitrag	
3 Punkte:	Direkter positiver Beitrag	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Wie bereits erwähnt, steht bei der Gestaltung des Treffpunkts in Großohrenbronn der Natur- und Landschaftsschutzgedanke im Vordergrund. Die geplanten Neupflanzungen von Hecken und Bäumen tragen aktiv zu einer Reduktion von Schadstoffen in der Luft bei. Die Spielelemente sensibilisieren die Besucherinnen und Besucher – insbesondere die Kinder und Jugendlichen – hinsichtlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt.</p>		



Pflichtkriterium		Erreichte Punktzahl
Bedeutung / Nutzen für das LAG-Gebiet		
1 Punkt:	nur lokale Bedeutung / Nutzen	2
2 Punkte:	Bedeutung / Nutzen nur für Teile des LAG-Gebietes	
3 Punkte:	überregionale Bedeutung / Nutzen (für gesamtes LAG-Gebiet und darüber hinaus)	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Das Projekt trägt in hohem Maße zur Stärkung der Dorfgemeinschaft in Großohrenbronn bei und besitzt dabei einen Vorbildcharakter für andere Kommunen und Ortsteile – insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung kleiner Ortsteile bei Projekten. Da das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich ist, profitieren auch Besucherinnen und Besucher, beispielsweise im Rahmen einer Fahrradtour, von dem Treffpunkt in Großohrenbronn. Durch die Erhöhung des Freizeitwertes, bietet das Projekt einen Mehrwert für die gesamte Region.</p>		

Fakultative Kriterien der LAG für herausragende Wirkung des Projektes

Fakultatives Kriterium		
Auswirkungen auf die Lebensqualität (Arbeiten und Wohnen)		
0 Punkte	Negative Auswirkungen	3
1 Punkt:	Neutrale Auswirkungen	
2 Punkte:	Indirekte positive Auswirkungen	
3 Punkte:	Direkte positive Auswirkungen	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Das Projekt verbessert die Wohnumfeldsituation durch Aufwertung der örtlichen Freizeitmöglichkeiten und steigert so die Attraktivität des gesamten Ortsteils und des Gemeindegebietes – insbesondere für Jugendliche, Familien und Seniorinnen und Senioren. Es trägt durch seinen integrativen und generationenübergreifenden Ansatz auch zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft bei. Die Anlage selbst mit ihren Sport- und Freizeitelementen und die begleitenden Angebote stellen ein attraktives Freizeitangebot dar und wirken sich positiv auf die Lebensqualität aus.</p>		

Fakultatives Kriterium		
Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung		
Aufsummierende Punktevergabe		
1 Punkt	Beitrag zur wirtschaftlichen Wertschöpfung	0
1 Punkt	Beitrag zur mentalen Wertschöpfung / Bewusstseinsbildung	1
1 Punkt	Beitrag zur Sicherung oder/und Schaffung von Beschäftigung	0
1 Punkt	Beitrag zur Beschäftigung für beruflich Benachteiligte	0
Gesamt		1
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Das Projekt leistet mentale/ideelle Wertschöpfung durch die Stärkung der Dorfgemeinschaft und die Schaffung attraktiver Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Jung und Alt.</p>		



Fakultatives Kriterium		
Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsdreieck = Ökologie, Ökonomie und Soziales)		
0 Punkte:	Nur zwei Prinzipien werden erreicht	1
1 Punkt:	Alle drei Prinzipien werden erreicht, aber es besteht ein starkes Ungleichgewicht	
2 Punkte:	Alle drei Prinzipien werden ausgewogen erreicht	
<p><u>Begründung für Punktevergabe:</u> Dem neuen Treffpunkt kommt innerhalb des Ortsteils Großohrenbronn eine große gesellschaftliche Bedeutung zu, da er in hohem Maße zur Stärkung der Dorfgemeinschaft beiträgt. Da es sich um eine langfristig angelegte Maßnahme handelt, werden in den nächsten Jahrzehnten vermutlich noch viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Dentlein von diesem Projekt profitieren. Die Umgestaltung des aktuellen Sportplatzes zum sozialen Treffpunkt geht – durch die Neupflanzung von heimischen Gehölzen – auch mit einer ökologischen Aufwertung der Anlage einher. Durch das Schaffen eines attraktiven Freizeitangebots, das auch von Radfahrenden genutzt werden kann, leistet das Projekt in geringem Umfang auch einen Beitrag zur Tourismusförderung in der Region.</p>		

LEADER Förderfähigkeit		
26-42 Punkte	LEADER Anspruch der Region Hesselberg erfüllt	Punkte Summe: 33
0- 25 Punkte	LEADER ist nicht erfüllt, Projekt wird abgelehnt	

Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG-Region Hesselberg e.V.
vom 26.04.2022



 Marleen Gagsteiger
 1. Vorsitzende LAG Region Hesselberg

 Anuschka Hörr
 LAG-Management/Schriftführung

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Region Hesselberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91743 Unterschwaningen. Die Geschäftsstelle ist in der Hauptstraße 11, 91743 Unterschwaningen angesiedelt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteurinnen und Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen in der Region Hesselberg zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen. Der Verein erhält und fördert nachhaltig die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Regionalentwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Hesselberg dienen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokale Entwicklungsstrategie (LES) in ihrem Gebiet.
 - b. Umsetzung, bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region fördern.
 - c. Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung von regionalen Akteurinnen und Akteuren.

- d. Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteurinnen und Akteuren sowie Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region Hesselberg.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Hierzu muss ihm der Vorstand eine Frist von 30 Kalendertagen einräumen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§5)
- b. der Vorstand (§6)
- c. das Entscheidungsgremium (§7)
- d. der Fachbeirat (§8)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten
 - b. Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, bzw. Beschlussfassung zur Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an andere Vereinsorgane gemäß §4
 - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - d. Berufung des Entscheidungsgremiums
 - e. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 (2)
 - i. Annahme und Änderungen der Satzung des Vereins
 - j. Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins
 - k. Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch oder postalisch mindestens zehn Werktage vor dem Termin der Versammlung mit Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleiterin bzw. einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von der

Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sind.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschlossen hat.
- (10) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde anzuzeigen.
- (11) Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl per Akklamation beschlossen hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (12) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Schatzmeister/in
 - d. vier Beisitzer/innen
 - e. LAG-Manager/in als nicht stimmberechtigtes Mitglied

Eine paritätische Besetzung der Vorstandschaft wird angestrebt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder in schriftlichem/elektronischen Umlaufverfahren gefasst. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Kalenderwoche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der bzw. des zweiten Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt durch Rücktritt, Ausschluss oder durch Tod ist der Vorstand ermächtigt, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
 - a. Sollte von den vorgenannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wieder besetzt wird.
 - b. Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands - vorbehaltlich Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die bzw. der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§6) und weiteren neun Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums (und deren Stellvertretende) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen, indem es diesem eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht-öffentlichen Sektors möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 9 LAG-Management

- (1) Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag und Sinne des Vorstandes und nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Das LAG-Management hat zudem die Schriftführung inne.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Kassenordnung und Kassenprüfer

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kasse muss durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren. Diese können der Vorstandschaft angehören.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 29.06.2022 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Unterschwaningen, den 29.06.2022

.....

Marleen Gagsteiger

(1. Vorsitzende LAG Region Hesselberg e.V.)

.....

Anuschka Hörr

(LAG-Management/Schriftführerin)